

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Witzenhausen Nr. 219/2023

7.2

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBI S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 19.12.2023 folgende

Satzung zur 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung

[WVS]

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die nach Verbrauchsklassen gestaffelte Verbrauchsgebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch von

		7% MwSt	Summe
0 m³ bis einschließlich 30 m³/Jahr	2,89€	0,20€	3,09€
Mehr als 30 m³/Jahr bis einschließlich 150 m³/Jahr	3,81€	0,27€	4,08€
Mehr als 150 m³/Jahr bis einschließlich 250 m³/Jahr	4,23€	0,30€	4,53€
Mehr als 250 m³/Jahr bis einschließlich 500 m³/Jahr	4,32€	0,30€	4,62€
Mehr als 500 m³/Jahr bis einschließlich 1.000 m³/Jahr	4,32€	0,30€	4,62€
Mehr als 1.000 m³/Jahr bis einschließlich 5.000 m³/Jahr	4,32€	0,30€	4,62€
Mehr als 5.000 m³/Jahr bis einschließlich 7.500 m³/Jahr	4,32€	0,30€	4,62€
Mehr als 7.500 m³/Jahr bis einschließlich 20.000 m³/Jahr	4,32€	0,30€	4,62€
Mehr als 20.000 m³/Jahr	4,32€	0,30€	4,62€

Die Verbrauchsgebühr der jeweiligen Gruppe wird ausschließlich für die Mengen oberhalb der einzelnen Untergrenzen der entsprechenden Gruppen herangezogen. Die Mengen bis zur unteren Gruppengrenze werden durch die Grundgebühr abgedeckt.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr setzt sich aus einer Verrechnungsgebühr für das Messen und Abrechnen des Wassers sowie einer nach dem Wasserverbrauch gestaffelten Grundgebühr zusammen.

Die Verrechnungsgebühr ist für alle Zähler gleich und beträgt 1,39 Euro/Monat. Sie enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %.

Die nach Verbrauchsklassen gestaffelte Grundgebühr beträgt monatlich:

		7% MwSt	Summe
0 m³ bis einschließlich 30 m³/Jahr	1,632€	0,11€	1,75 € Monat
Mehr als 30 m³/Jahr bis einschließlich 150 m³/Jahr	8,857€	0,62€	9,48 € Monat
Mehr als 150 m³/Jahr bis einschließlich 250 m³/Jahr	47,005 €	3,29€	50,30 € Monat
Mehr als 250 m³/Jahr bis einschließlich 500 m³/Jahr	82,292 €	5,76€	88,05 € Monat
Mehr als 500 m³/Jahr bis einschließlich 1.000 m³/Jahr	172,273€	12,06€	184,33 € Monat
Mehr als 1.000 m³/Jahr bis einschließlich 5.000 m³/Jahr	352,236 €	24,66€	376,89 € Monat
Mehr als 5.000 m³/Jahr bis einschließlich 7.500 m³/Jahr	1.791,942 €	125,44€	1.917,38 € Monat
Mehr als 7.500 m³/Jahr bis einschließlich 20.000 m³/Jahr	2.691,758€	188,42€	2.880,18 € Monat
Mehr als 20.000 m³/Jahr	7.190,838€	503,36€	7.694,20 € Monat

für das laufende Abrechnungsjahr.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 21.12.2023

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen

gez. Herz

(Herz) Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 23.12.2023

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen

gez. Herz

(Herz) Bürgermeister